

YACHT CLUB



STRANDE

54° 26' N 10° 10' E

Hygienekonzept für den Yacht Club Strande – gültig ab dem 14.01.2022

Das Hygienekonzept gilt für die Räume des Yacht Club Strande (YCS) gemäß der Landesverordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für Veranstaltungen und Versammlungen sowie für den Sport.

Die nachstehenden Regeln und Vorgaben basieren auf der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (LVO) vom 11. Januar, in Kraft ab 12. Januar 2022.

Die Regeln dienen dem Ziel, die weitere Verbreitung des SARS-COV-2-Virus bestmöglich zu verhindern.

Grundsätzliche Bestimmungen

Es gelten die bekannten Hygieneregeln weiter (u. A. AHA-L Regeln, Husten- und Niesetikette). Nicht notwendige Kontakte sollten weiterhin vermieden werden. Nach § 2 LVO ist es empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sollte eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Die folgenden Vorgaben sind als Mindestvoraussetzung gemäß der Landesverordnung bindend. Für einzelne Veranstaltungen kann der jeweilige Veranstalter weitergehende Einschränkungen festlegen.

1. Grundsätzlich dürfen nur Personen die Räumlichkeiten betreten oder an Veranstaltungen des YCS teilnehmen, die **keine Corona-typischen Symptome** wie etwa Atemnot, Husten, Fieber oder Geschmacks- oder Geruchsverlust aufweisen.
2. Der **Zutritt zum Gebäude des YCS ist nur Personen gestattet, die die 2G-Regel** (siehe Beschreibung 2G-Regel) **erfüllen**. Die Einhaltung wird stichprobenartig durch den Vorstand kontrolliert. Entsprechende Nachweise sind vorzuzeigen. Ausnahme: Das Betreten als Gast des Restaurants erfolgt entsprechend der Bedingungen des Restaurants.
3. Beim Zutritt zum Gebäude ist **immer eine Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen.
4. Personen, die sich auch nach wiederholter Aufforderung nicht an das Hygienekonzept halten, müssen die Veranstaltung / Räumlichkeiten verlassen.
5. **Das Hygienekonzept** wird für alle Teilnehmer erkennbar an den Eingängen des Clubgebäudes bzw. am jeweiligen Veranstaltungsort **ausgehängt**. Es wird durch

Aushänge auf die **Husten- und Niesetikette** und auf **empfohlene Abstände** hingewiesen.

6. Eine **Kontaktdatenerfassung** muss nicht erfolgen. Ausschließlich **freiwillig** kann die Corona Warn-APP oder die Luca-App genutzt werden. Entsprechende QR-Codes sind an den Eingängen des YCS zu finden.
7. Die **Toiletten** inkl. Vorräume dürfen nur **einzel**n betreten werden. Es stehen Möglichkeiten zum Waschen bzw. Desinfizieren der Hände bereit.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

1. Veranstaltungen im Freien:

- a. Es sind maximal 100 Teilnehmer zugelassen, auf ausreichend Abstand sollte geachtet werden. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist zu empfehlen.
- b. Eine Kontrolle der sogenannten 2-G-Regel (geimpft/genesen) ist nicht erforderlich.

2. Veranstaltungen in Innenräumen oder gemischte Veranstaltungen mit Nutzung von Innenräumen:

Es sind maximal 50 Teilnehmer zugelassen. Es gilt für alle Teilnehmer die **2-G-Regel**. Sie gilt insbesondere auch für den Veranstalter. Personen ohne Nachweis dürfen an den Veranstaltungen nicht teilnehmen.

- a. Es ist in Innenräumen **immer eine Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen.
- b. Der Veranstalter kontrolliert beim Zugang von allen Teilnehmern die entsprechenden Nachweise.
- c. Die **Kontrolle** erfolgt aus Datenschutzgründen nur durch Sichtkontrolle. Erfolgt ein Nachweis durch einen QR-Code, muss dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden. Zusätzlich muss ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden, sofern der Teilnehmer nicht persönlich bekannt ist.
- d. Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann der Veranstalter auf einer Teilnehmerliste festhalten, wer vollständig geimpft (Häkchen) oder genesen (Datum Ende der Gültigkeit) ist.
- e. Bei größeren Veranstaltungen mit wechselndem Teilnehmerkreis sollte eine Kennzeichnung der berechtigten Teilnehmer zum Beispiel über Ausgabe von Armbändchen o. Ä. erfolgen.
- f. Eine Begrenzung der Personenzahl ist nicht vorgegeben. Der Veranstalter sollte die Teilnehmerzahl in Abhängigkeit vom genutzten Raum begrenzen, um enge Begegnungen zu minimieren.
- g. Genutzte **Innenräume** werden **regelmäßig gelüftet**.

- h. Bei weiteren Einschränkungen wie die Anwendung der 2-G-plus Regel, sollte dies in der Einladung zur Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Die Teilnehmerobergrenze bei allen Veranstaltungen erhöht sich auf 500, sofern sich die anwesenden Gäste überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen. Es ist dann auch im Außenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Wer erfüllt die 2G-Regeln?

- Personen, die **geimpft** oder **genesen** sind,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
- Kinder bis zur Einschulung,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Gültigkeit: Dieses Konzept gilt bis auf weiteres und wird nach Bedarf angepasst. Rechtlich bindend ist die jeweils aktuelle Landesverordnung und die Verordnungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinde Strande.

Strande, den 13.01.2022

Bernd Schütze
1. Vorsitzender

Holger Kälbert
2. Vorsitzender